(In Anwendung von Titel V des Vertrags über die Europäische Union erlassene Rechtsakte)

GEMEINSAME AKTION 2005/142/GASP DES RATES

vom 17. Februar 2005

zur Änderung der Gemeinsamen Aktion 2004/789/GASP zur Verlängerung der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL Proxima)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Europäische Union, insbesondere Artikel 14 und Artikel 25 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Der Rat hat am 22. November 2004 die Gemeinsame Aktion 2004/789/GASP [1] zur Verlängerung der Polizeimission der Europäischen Union in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien (EUPOL Proxima) vom 15. Dezember 2004 bis 14. Dezember 2005 angenommen.

(2) Dem Politischen und Sicherheitspolitischen Komitee sollte die Ermächtigung erteilt werden, die erforderlichen Entscheidungen zur Einsetzung eines Ausschusses der zur EUPOL Proxima beitragenden Länder entsprechend dem vom Rat am 10. Dezember 2002 gebilligten Dokument über die „Konsultationen und Modalitäten für den Beitrag von nicht der EU angehörenden Staaten zu EU-Operationen der zivilen Krisenbewältigung" zu treffen.

(3) Die Gemeinsame Aktion 2004/789/GASP sollte entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE GEMEINSAME AKTION ANGENOMMEN:

Artikel 1

Dem Artikel 9 der Gemeinsamen Aktion 2004/789/GASP wird folgender Absatz angefügt:

„(7) Das Politische und Sicherheitspolitische Komitee trifft die erforderlichen Entscheidungen zur Einsetzung eines Ausschusses der beitragenden Länder."

Artikel 2

Diese Gemeinsame Aktion tritt am Tag ihrer Annahme in Kraft.

Artikel 3

Diese Gemeinsame Aktion wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 17. Februar 2005.

Im Namen des Rates
Der Präsident
J.-C. JUNCKER

[1] ABl. L 348 vom 24.11.2004, S. 40.